

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 11.08.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Keine Privilegien für Erwerbslose

Recht: Ausgaben für das Arbeitszimmer werden nur sehr begrenzt anerkannt

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Kosten für ein Arbeitszimmer abzugsfähig sind, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend erwerbslos ist. Im Urteilsfall war eine Beamtin aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Nach anderthalb Jahren wurde sie wieder für diensttauglich befunden und für kurze Zeit im aktiven Dienst erneut beschäftigt, bevor sie sich schließlich offensichtlich wohl als selbständig Tätige niederließ.

Für den Zeitraum der Erwerbslosigkeit machte die Beamtin Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Keller des Wohnhauses in Höhe von 5.180,00 DM als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Sie begründete den Werbungskostenabzug damit, dass sie sich in der Zeit der Erwerbslosigkeit um die Reaktivierung ihres Dienstverhältnisses bemühte und das Arbeitszimmer zur Vorbereitung auf ihre künftige Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens 20 Stunden in der Woche zur Fortbildung im Steuerrecht genutzt hätte. Das Finanzamt und das Finanzgericht versagten aber den Steuerabzug dieser Aufwendungen, da man der Auffassung war, dass die Steuerpflichtige ohne aktives Dienstverhältnis nicht besser gestellt werden dürfte als bei bestehendem Dienstverhältnis. Weil bei einem aktiven Dienstverhältnis die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung des Arbeitszimmers nicht vorliegen würden, könnte es auch hier nicht zu einem Werbungskostenabzug kommen.

Bundesfinanzhof bestätigt Auffassung des Finanzgerichtes

Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde für unbegründet erachtet. Die obersten Richter am Bundesfinanzhof bestätigten letztlich die Auffassung des Finanzgerichts und begründeten ihre Auffassung wie folgt: Wenn ein Steuerpflichtiger ein häusliches Arbeitszimmer während der Phase der Erwerbslosigkeit zur Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit nutzt, so könnte er die Aufwendungen für das Arbeitszimmer regelmäßig nur dann geltend machen, wenn und soweit ihm der Werbungskostenabzug auch unter den zu erwartenden Umständen der späteren beruflichen Tätigkeit zustehen würde. Nach Auffassung der Richter gebiete dieses die Auslegung der gesetzlichen Regelungen.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist es nach Auffassung des Bundesfinanzhofes demzufolge nicht notwendig, dass in dem betreffenden Veranlagungszeitraum selbst eine aktive berufliche Nutzung des Arbeitszimmers vorliegt. Andererseits könne ein Vollabzug der Aufwendungen nicht mit der Auffassung gerechtfertigt werden, das Arbeitszimmer sei mangels anderweitiger Beschäftigung regelmäßig als Mittelpunkt der gesamten Betätigung anzusehen. In der Praxis wird also damit zu rechnen sein, dass das Finanzamt in der Phase der vorübergehenden Erwerbslosigkeit ganz besonderes Augenmerk auf die Erforderlichkeit des Arbeitszimmers legen wird.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.12.2005 – VI R 63/03)

Stand August/2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner